

Stadt Laupheim  
Landkreis Biberach

## **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Laupheim**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laupheim am 24.04.2023 die Änderung folgender Satzung beschlossen:

### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Die Stadt Laupheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### § 2

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Für die Anwendung der Regelungen zur Gebührenfreiheit gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### § 3

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Ausgaben ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnisses. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist ermessensbezogen eine Gebühr von 25,00 € bis 10.000,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert auf Grundlage des aktuellen Baukostenindex (BKI Baukosteninformationszentrum der deutschen Architektenkammern GmbH) maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Die Behörde ist berechtigt, den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen schätzen zu lassen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt, bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz, wobei jede vollendete viertel Stunde berücksichtigt wird.
- (5) Für die Berechnung einer Verwaltungsgebühr auf Grundlage des Bodenrichtwertes wird ein durchschnittlicher Bodenrichtwert der Ortsteile bzw. Mitgliedsgemeinden im Bereich der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Laupheim angesetzt. Dieser ergibt sich auf Grundlage der jeweils aktuellen Bodenrichtwerte.

## § 5

### **Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Anteilsgebühren oder Abschlagszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr sind möglich.
- (3) Werden bei einer Verwaltungsleistung mehrere Gebährentatbestände erfüllt, entstehen auch mehrere Gebühren, die in einem Gebührenbescheid zusammengefasst werden können.

## § 6

### **Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr und mögliche Auslagen auf Grundlage des § 7 werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der

Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraus- sichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 7

### **Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a Gebühren für Telekommunikation
  - b Reisekosten,
  - c Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

## § 8

### **Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit einzelner Ordnungsziffern führt nur zur Nichtigkeit der gesamten Verordnung wenn anzunehmen ist, dass die Verordnung ohne diese Ziffer nicht in dieser Form erlassen worden wäre.

## § 9

### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenerträgen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 10

**Schlussvorschrift**

(1) Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung am 15.05.2023 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO Ausfertigungsvermerk:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Laupheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung (S) Änderung (Ä) vom	Öffentliche Be- kanntmachung am SZ-Nr.	In Kraft ab
(S) 27.11.2006		01.01.2007
(S) 26.07.2010	31.07.2010 174	28.07.2010
(Ä) 14.06.2021		01.07.2021
(Ä) 24.04.2023	14.05.2023	15.05.2023

gez.

Ingo Bergmann  
Oberbürgermeister

Laupheim, 26.04.2023  
[www.laupheim.de](http://www.laupheim.de)

## Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der unteren Bau- rechtsbehörde der Stadt Laupheim vom 01.07.2021

Lfd. Nr	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	
1.1	Ablehnung eines Antrages	15% bis zur vollen Gebühr, mindestens 150 €
1.2	Rücknahme eines Antrages	15% bis zur vollen Gebühr, mindestens 50 €
1.3	Verlängerung von Bescheiden	25% der Genehmigungsgebühr, mindestens 150 €
<b>1.4</b>	<b>Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen (A, A, B)</b>	
	Sofern A, A, B nicht in dieser Satzung speziell geregelt sind, gilt für die Bemessung die Rahmengebühr von 100,00 - 5.000,00 € in Verbindung mit der Gebührenfestsetzung für A, A, B im Landkreis Biberach.	100,00 - 5.000,00 €
	Geschossigkeit (Anzahl der Vollgeschosse)	Mehrfläche in m <sup>2</sup> x 35% des Bodenrichtwertes, mindestens 200 €
	Überschreitung GRZ und Baugrenze/Baulinie bei Garagen und Nebenanlagen	Mehrfläche in m <sup>2</sup> x 20% des Bodenrichtwertes, mindestens 200 €
	Überschreitung GRZ und Baugrenze/Baulinie bei Hauptgebäuden	Mehrfläche in m <sup>2</sup> x 35% des Bodenrichtwertes, mindestens 200 €
1.5	Beratung ohne weiteres Verfahren/außerhalb von Verfahren	15 € je angefangene Viertelstunde
<b>2</b>	<b>Bauvoranfragen</b>	
2.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	2 ‰ der Baukosten, mindestens 150 €
<b>3</b>	<b>Kenntnisgabeverfahren</b>	
3.1	Eingangsbestätigung bei Vollständigkeit	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 300 €
3.2	Untersagung des Baubeginns bei Unvollständigkeit	70 € / Fall
<b>4</b>	<b>Vereinfachtes Genehmigungsverfahren</b>	
4.1	Erteilung einer Baugenehmigung	5,5 ‰ der Baukosten, mindestens 150 € (Anrechnung der Gebühr aus Bauvorbescheid möglich)
<b>5</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren</b>	
5.1	Erteilung einer Baugenehmigung	6,5 ‰ der Baukosten, mindestens 150 € (Anrechnung der Gebühr aus Bauvorbescheid möglich)
5.2	Erteilung einer Teilbaugenehmigung	1,5 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
5.3	Erteilung einer (vorzeitigen) Teilbaufreigabe oder Baufreigabe	180 € / Fall
<b>6</b>	<b>Bauüberwachung, -kontrolle, -ordnung</b>	
6.1	Bauüberwachung/ Bauabnahme nach § 66 LBO bis zu zwei Mal	1,0 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
6.2	jede weitere Abnahme nach § 66 LBO	67 € je angefangene Stunde, mindestens 130 €
6.3	Bauüberwachung/ -Kontrolle auf Anforderung	67 € je angefangene Stunde, mindestens 130 €
6.4	Abnahme von fliegenden Bauten	15 € je angefangene Viertelstunde, mindestens 20 €
6.5	Bauordnungsrechtliche Entscheidungen, Verlängerungen, Anordnungen und Verfügungen	62 € je angefangene Stunde

<b>7</b>	<b>Brandschutz</b>	
7.1	Brandverhütungsschau und Nachschau	62 € je angefangene Stunde zusätzlich: Kosten für Sachverständige, mindestens 120 €
7.2	Beratung und Auskunft für Bauherren und Planer	18 € je angefangene Viertelstunde
<b>8.</b>	<b>Baulasten</b>	
8.1	Baulastenerklärung und Eintragung in das Baulastenverzeichnis	240 € / Fall
8.2	Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	62 € je Baulast
<b>9</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>	
9.1	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	bis 5 WE 300,00 € 6-10 WE 500,00 € 11-15 WE 700,00 € 16-25 WE 1.100,00 € über 26 WE 1.200,00 €  50,00 € für nachträgliche Mehrfertigungen
<b>10</b>	<b>Denkmalschutzrecht</b>	
10.1	Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung	175 € / Fall
10.2	Steuerbescheinigungsverfahren	55 € je angefangene Stunde
<b>11</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
11.1	Naturschutzrechtliche Entscheidungen	58 € je angefangene Stunde
<b>12</b>	<b>Sonstiges</b>	
12.1	Ermessensbezogene Gebührenerhebung gem. § 4, Abs.1 der Gebührensatzung - wenn nicht durch die Ziffern 1 - 11 speziell geregelt	25 - 10.000 €
	Soweit das übliche Maß an Aufwendungen im Rahmen der Bearbeitung überschritten wird, erfolgt eine Erhebung dieser Auslagen auf Grundlage des § 7 der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Laupheim.	